Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“

in der Stadt Lebach,

Gemarkungen Niedersaubach und Rümmelbach

Begründung

Verfahrensstand:

Entwurf zur Offenlage

Lebach
Der grüne Mittelpunkt

Privates Institut für Ökologie, Natur und Artenschutz GmbH

IFÖNA

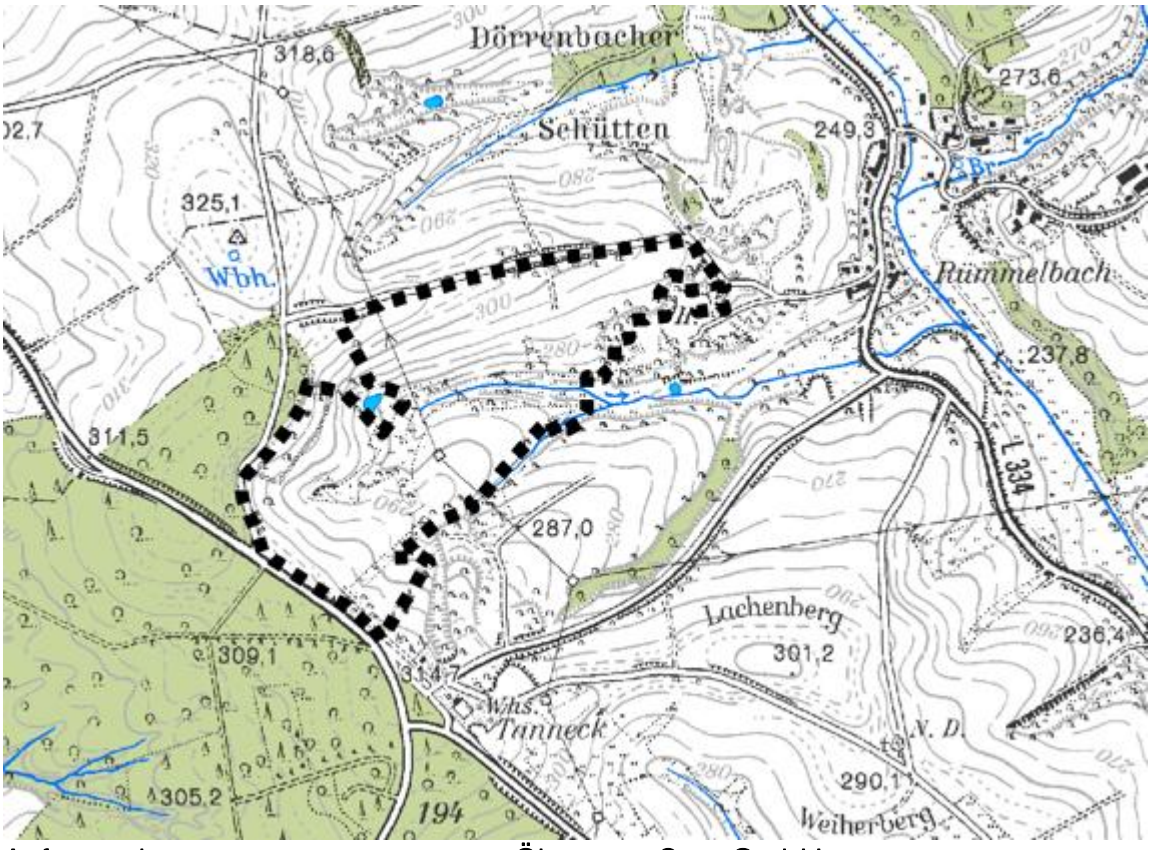

Auftraggeber	Ökostrom Saar	Ökostrom Saar GmbH Trierer Straße 22 66663 Merzig
Auftragnehmer	IFÖNA	IFÖNA GmbH Hugenottenstraße 58 66333 Völklingen – Ludweiler Tel: 06898 - 94 39 60 Fax: 06898 - 94 39 62
Projektnummer		2021-20
Projektbearbeitung		Dipl.-Geogr. Karin Doering
Stand:		22.06.2026

Inhalt

1 Vorbemerkungen 5
1.1 Ziele und Anlass 5
1.2 Vorhabenbeschreibung 6
1.3 Gründe für die Standortwahl 10

2 Verfahren 11
2.1 Verfahrensstand 11
2.2 Geltungsbereich 15
2.3 Fachgesetze 17

3 Örtliche Gegebenheiten und Planungsgrundlagen 19
3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation 19
3.2 Raumordnung und Landesplanung 20
3.2.1 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt 20
3.2.2 Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung 21
3.2.3 Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland 22
3.2.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland 23
3.2.5 Flächennutzungsplanung 25
3.3 Restriktionen 26
3.4 Schutzgebiete 32
3.5 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung 34
3.6 Standortalternativen 34

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 35
4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 35
4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes 36

5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und weitere Planinhalte 39

5.1 Sondergebiet „„Photovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark““ 39

5.2 Flächen für die Landwirtschaft 43

5.3 Flächen für Wald 43

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern 43

5.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung 44

5.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft 45

5.7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs 46

5.8 Sonstige grünordnerische Festsetzungen 48

5.9 Versorgungsleitungen 51

5.10 Sonstige Hinweise 51

6 Monitoring 52

7 Auswirkungen der Planung, Abwägung 53

Kartenteil:

Bebauungsplan – Entwurf zur Offenlage

1 Vorbemerkungen

1.1 Ziele und Anlass

Die Ökostrom Saar GmbH, Trierer Straße 22, 66663 Merzig nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, hat bei der Stadt Lebach die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB „Agri-Solarpark Rümmelbach“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV) im Grenzbereich zwischen den Gemarkungen Rümmelbach und Niedersaubach zu schaffen.

Die Landesregierung hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes am 6. Dezember 2018 eine Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen erlassen.
Der von der Vorhabenträgerin vorgesehene Bereich befindet sich teilweise innerhalb dieser Verordnungsfläche und deckt sich somit zumindest im Norden mit den Zielen der Landesplanung.
Außerdem handelt es sich bei der vorgesehenen Planung überwiegend um neuartige Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche aufgrund der senkrechten Aufständerung und des großen Abstands zwischen den Modulen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zulassen. Selbst größere Landmaschinen können die Zwischenräume noch befahren.

Mit den Planungsarbeiten zu Bebauungsplan und Umweltbericht wurde die IFÖNA GmbH, Hugenottenstraße 58, 66333 Völklingen beauftragt.
Zweck der Planung ist es, die Ziele der Stadt Lebach, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Die Ökostrom Saar GmbH beabsichtigt die Entwicklung und Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordöstlich der B 268 zwischen Lebach und Schmelz, Gemarkungen Niedersaubach (Flur 2) und Rümmelbach (Flur 1).

Das Plangebiet umfasst 32,95 ha, von denen 19,81 ha für den Solarpark vorgesehen sind, wovon die Teilfläche für die bifacialen Modulreihen (Agri-PV) ca. 17,87 ha und für die konventionellen Modultische ca. 1,94 ha beträgt. Im Bereich für konventionelle Modultische ist alternativ auch die Aufstellung von Agri-PV-Anlagen möglich.

Nach derzeitigem Planungsstand ist vorgesehen, auf dem ausgewiesenen Sondergebiet eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von bis zu 9,5 MW Nennleistung zu errichten. Die Ertragserwartung liegt derzeit bei ca. 10.000 MegaWattstunden/Jahr (MWh/a).

Geplante Technologien

Konventionelle Photovoltaikanlage in Südausrichtung:

Dieser Anlagentyp entspricht dem aktuellen Stand der Technik und ist der derzeit am meisten verbreitete. Es liegen langjährige Erfahrungswerte vor, die einen wirtschaftlichen und reibungslosen Betrieb sicherstellen. Es kann eine sehr hohe Leistung auf der jeweils vorhandenen Fläche installiert werden.

Abbildung 1: Konventionelle Anlage (Beispiel: Solarpark auf der Deponie Fitten)

„Agri-PV“, bevorzugt in Ost- West Ausrichtung

Im innovativen Anlagenkonzept **„Agri-PV“** werden die Module im Gegensatz zu konventionellen Anlagen nicht nach Süden ausgerichtet, sondern senkrecht überwiegend in Nord-Süd-Reihen, so dass die Modulvorder- und Rückseiten nach Osten und Westen ausgerichtet sind. Die hierfür eingesetzten Module arbeiten „bifacial“, d.h. die Module können das einfallende Licht sowohl auf der Vorder-, als auch auf der Rückseite in Strom umwandeln. Agri-PV kombiniert Vorteile der Netzdienlichkeit, der Ökologie und dem Flächenverbrauch miteinander.

- **Netzdienlicher Verlauf der Stromproduktion** über den Tag: Die Produktionsspitzen einer Agri-PV-Anlage treten vormittags und abends auf, was den Produktionsverlauf konventioneller Anlagen verstetigt. Dies sorgt für eine Entlastung der Verteilnetze und eine höhere Wertigkeit der Stromproduktion.
- **Der größte Teil der überplanten Fläche kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden**, so dass der effektive Flächenverbrauch stark verringert wird. Eine „Über-

bauung“ von Flächen im eigentlichen Sinn findet auf Grund der senkrechten Anordnung nicht statt. Es ist vorgesehen, dass die bisherigen Bewirtschafter die Fläche weiter landwirtschaftlich nutzen können.

Die nachfolgenden Bilder 3 und 4 zeigen die von der in Merzig ansässigen Next2Sun Technology GmbH entwickelten neuen Agri-PV Anlagen. Die Next2Sun Technology GmbH ist ein Tochterunternehmen der Ökostrom Saar GmbH.

Abbildung 2: Beispiel für Agri-PV (Pilotanlage)

Die Höhe der Modulreihen beträgt bei diesem Beispiel ca. 3 m, der Abstand ca. 10m. Im Vordergrund erkennt man eine Grasschwade, hier wurde kurz vorher mit gewöhnlichem landwirtschaftlichen Gerät Gras gemäht.

Abbildung 3: Agri-PV (Beispiel: Solarpark Eppelborn-Dirmingen)

Bei dieser ca. 7 Hektar großen Fläche auf Bild 3 wird die vorherige Bewirtschaftung zur Heunutzung nahezu unverändert fortgeführt.

Kombination aus beiden Anlagetypen:

Eine Hybridanlage als eine Kombination aus bifacialen und konventionellen Modulen erreicht über den Tag höhere Leistungsausbeuten, da der Lichteinfall in den Morgen- und Abendstunden ebenfalls genutzt werden kann.

Im geplanten Agri-Solarpark Rümmelbach ist derzeit eine Errichtung von konventionellen, südexponierten Modultischen auf einer kleinen Teilfläche im Westen und bifacialen Agri-PV – Modulen im übrigen Geltungsbereich geplant.

1.3 Gründe für die Standortwahl

Die Fläche wurde ausgewählt, da weder Vorranggebiete für Landwirtschaft noch naturschutzrechtliche Schutzgebiete tangiert werden und geschlossene Siedlungsräume in unmittelbarer Nähe fehlen.

Teile am Nordrand des Gebiets liegen innerhalb der Flächenkulisse der VOEPV[1] und sind somit berücksichtigungsfähig nach § 37c, Absatz 1 des EEG.

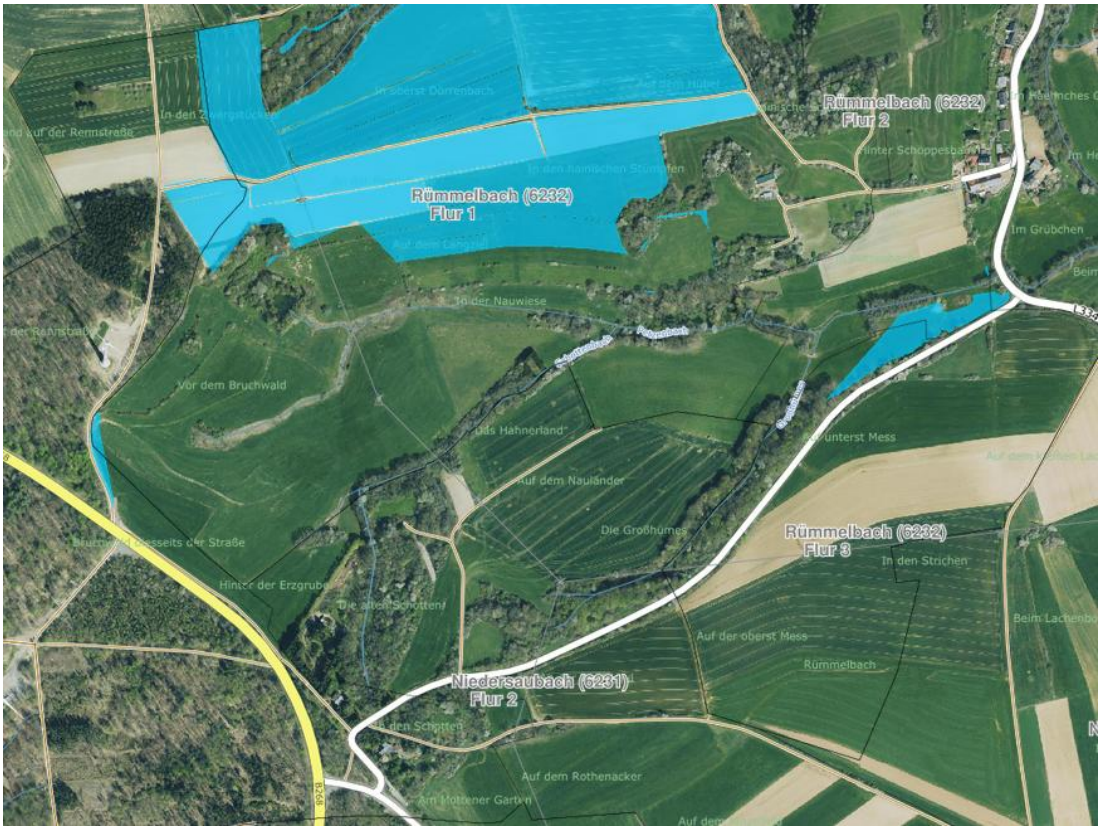

Abbildung 4: blau = Verordnungsflächen PV auf Agrar;

[1] Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen – VOEPV vom 27. November 2018. – Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 06.Dezember 2018.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensstand

Um das Verfahren einzuleiten, hat der Stadtrat der Stadt Lebach auf Antrag der Ökostrom Saar GmbH in seiner Sitzung vom 24.03.2022 das Bebauungsplanverfahren mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingeleitet sowie in gleicher Sitzung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung beschlossen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 08.04.2022 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach ortsüblich bekanntgemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 19. April 2022 bis einschl. 20. Mai 2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.April 2022 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 20. Mai 2022 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

Die eingehenden Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen, insbesondere:

- Angaben von Leitungsträgern mit Leitungsbestand im Geltungsbereich, wie Deutsche Telekom, Gasleitung der Open Grid Europe, Hochspannungsfreileitung der VSE

Hinweise / Forderung der Naturschutz- und Bodenschutzbehörde:

- Berücksichtigung von FFH-Lebensraumtypen und § 30 BNatSchG- Biotope (entlang Fließgewässer sowie LRT 6510-Wiese mit Erhaltungszustand B+) in der weiteren Planung
- Berücksichtigung von empfindlichen und hochwertigen, nässebeeinflussten Böden in den Bachtälchen
- Gem. § 56 (3) Nr. 2 a) SWG Freihalten eines 10m Gewässerrandstreifens von den Gewässern dritter Ordnung Petzenbach, Brachwaldbach (Nebenarm), Schottenbach und Großhümes von Bebauung
- Lärmschutz: Ein Blendgutachten bezüglich des Verkehrs auf der B268 soll erstellt werden.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Entwicklung ländlicher Raum

- Überprüfung der Gebietskulisse der VOEPV und Darstellung der aktuellen Umgrenzung

NABU

- Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens wegen Betroffenheit eines Vorranggebiet für Freiraumschutz. Da ein Vorranggebiet für Freiraumschutz auch dem Biotopverbund dienen soll, wird ein eingezäunter Solarpark kritisch gesehen. Biotopverbund berücksichtigen

Landesplanung:

- Hinweis auf die aktuelle Darstellung der Gebietskulisse der VOEPV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2021 (Amtsbl. I S. 85).
- Hinweis auf das Erfordernis eines Zielabweichungsverfahrens wegen Abweichung von den Zielen des Vorranggebiets für Freiraumschutz.

Oberbergamt des Saarlandes

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Die Empfehlung, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten, wird geäußert.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Naturschutz, Forsten

- vorsorglich sollten die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als „nachrichtliche Übernahme" gem. § 9 Abs. 6 BauGB für bauliche Nebenanlagen (Gebäude) im Bebauungsplan aufgenommen werden.
- Baufelder sollten einen Mindestabstand von 12m zum Wald einhalten
- Flächen mit einer Bindung für Bepflanzung und zum Erhalt von Bäumen sollten zu Wald werden, wenn eine Arrondierung mit der benachbarten Waldfläche erfolgt.

Oberste Straßenbaubehörde

- Forderung nach einem Blendgutachten

Zielabweichungsverfahren:

Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens von den Zielen eines Vorranggebietes für Freiraumschutz auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 21.06.2023 durch die Stadt Lebach beantragt. Mit Schreiben vom 01.08.2023 hat die Landesplanungsbehörde das Verfahren förmlich eingeleitet und die betroffenen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Das Verfahren wurde förmlich mit Schreiben vom 26.10.2023 erneut durchgeführt. Mit Raumordnerischem Entscheid vom 28.11.2023 (: OBB 11-2023/NA) wurde das Vorhaben abgeschlossen und die Abweichung von den Zielen des Vorranggebietes für zulässig erklärt. Die Vorgaben des raumordnerischen Entscheides sind in die weitere Planung mit eingeflossen und wurden berücksichtigt:

- Erhalt der hochwertigen Biotoptypen,
- Durchführung der geplanten Korridoranlegung
- Im weiteren Verfahren sind folgende Untersuchungen/ Prüfungen durchzuführen:
  a. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) integriert im Umweltbericht zum Bebauungsplan und bei der Eingriffsbewertung.
  b. Biotoptypenkartierung
  c. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung nach den §§ 44 und 19 BNatSchG im Umweltbericht

d. Festlegung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung und von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoringmaßnahmen) im Umweltbericht um einen möglichst gesicherten Vollzug und eine kurz- bis mittelfristige Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

Offenlage:

Der Stadtrat der Stadt Lebach hat in seiner Sitzung vom 03. Juli 2025 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ beschlossen.

Die Annahme des Entwurfs aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach am 25. Juli 2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28. Juli 2025 bis einschließlich 24. August 2025 öffentlich ausgelegt.

Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 25. Juli 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 25. Juli 2025 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 24. August 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Aus formalen Gründen wurde die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01. September 2025 bis einschließlich 02. Oktober 2025 wiederholt.

Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 29.August 2025 durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 29. August 2025 von der zweiten Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhielten bis einschließlich 02. Oktober 2025 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Offenlage sind vom Stadtrat in der Sitzung vom 06. November 2025 geprüft worden.
Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerläuterung und Begründung) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 06. November als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Wegen nachträglicher erheblicher Änderungen in der Auswahl der Ausgleichsflächen hat der Stadtrat der Stadt Lebach aus formalen Gründen in seiner Sitzung vom _____ die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für den Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich auf den Gemarkungen von Niedersaubach und Rümmelbach. Der Geltungsbereich wurde im Anschluss an die Frühzeitige Beteiligung verkleinert, da der südöstliche Teilbereich zwischen den Gewässern Großhumes und Petzenbach aus dem Geltungsbereich herausgenommen worden ist.

Das Gebiet grenzt im

Süden an das Tälchen des Großhümes

Westen an die B 268 sowie an Waldflächen (Bruchwald / Moritzwald) und den Windpark Bruchwald

Norden an einen Höhenrücken mit Ackernutzung; Wasserscheide zum Dörrenbachtal

Osten an Gehölz- und Wiesenflächen am westlichen Siedlungsrand von Rümmelbach

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst ca. 32,95 ha und hat sich somit gegenüber dem Entwurf zur Frühzeitigen Beteiligung (46 ha) um 13,05 ha verkleinert.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:
Landkreis Saarlouis,
Gemeinde Lebach,
Gemarkung Niedersaubach Flur 2,
Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/2, 18/6

Gemarkung Rümmelbach, Flur 1,
Flurstücke 1, 3, 39, 41, 42, 46, 48, 52, 53, 54, 59, 60, 61, 106, 139/97, 140/96, 147/44, 148/44, 151/104, 181/95, 182/95, 183/5, 184/5, 187/47, 188/47, 189/47, 190/49, 197/55, 199/62, 200/62, 201/2, 202/2, 203/2, 204/2, 205/6, 206/6, 207/7, 208/7, 209/8, 210/9, 211/9, 212/9, 213/9, 214/9, 215/9, 216/9, 218/9, 219/9, 224/10, 225/10, 226/10, 227/10, 228/10, 229/10, 230/10, 236/45, 237/45, 238/45, 239/45, 240/45, 241/45, 242/51, 243/51, 244/51, 249/56, 250/56, 251/56, 252/56, 255/56, 256/56, 257/56, 258/56, 259/56, 264/98, 265/98, 269/49, 270/49, 276/56, 277/56, 278/56, 285/40, 286/50, 287/50, 288/63, 289/63, 290/63, 312/89 (teilweise), 315/102, 316/103, 338/4, 339/4, 340/93, 341/93, 342/94, 343/94, 344/9,345/51, 346/51, 347/9, 349/55, 350/11, 351/11, 352/12, 353/12, 354/63, 355/63

Die genaue Abgrenzung kann der Planzeichnung zum Bebauungsplanentwurf entnommen werden.

Für die Umsetzung externer Ausgleichsmaßnahmen werden Parzellen außerhalb des Geltungsbereiches in den Gemarkungen Niedersaubach, Rümmelbach und Hahn herangezogen:

Gemarkung Rümmelbach, Flur 1, Flurstücke 120, 144/35

Gemarkung Niedersaubach, Flur 3, Flurstücke 251, 250/1, 249/2 und 249/1

Gemarkung Hahn, Flur 1, Flurstücke 119/3, 140/2, 118/2, 120/2, 139/2

2.3 Fachgesetze

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855)

Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 12.8.2025 I Nr. 189

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.3.2026 I Nr. 87

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 22.12.2025 I Nr. 348Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 29.3.2026 I Nr. 84

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84

Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346), geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 25.11.2025 I Nr. 282.

Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 18.12.2025 I Nr. 347

Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994),), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 855)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018, zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

3 Örtliche Gegebenheiten und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich in Form von Grünland und Ackerflächen genutzt und nach Westen von geschlossenen Waldflächen sowie nach den anderen Seiten von schmäleren Gehölzflächen umschlossen.

Die nächsten geschlossenen Ortschaften sind Schmelz im Nordwesten, Gresaubach im Nordosten sowie Niedersaubach im Südwesten. Die Entfernung zum Ortsrand von Schmelz beträgt ca. 850m, zu Gresaubach ca. 810m und zu Niedersaubach ca. 1,2 km.

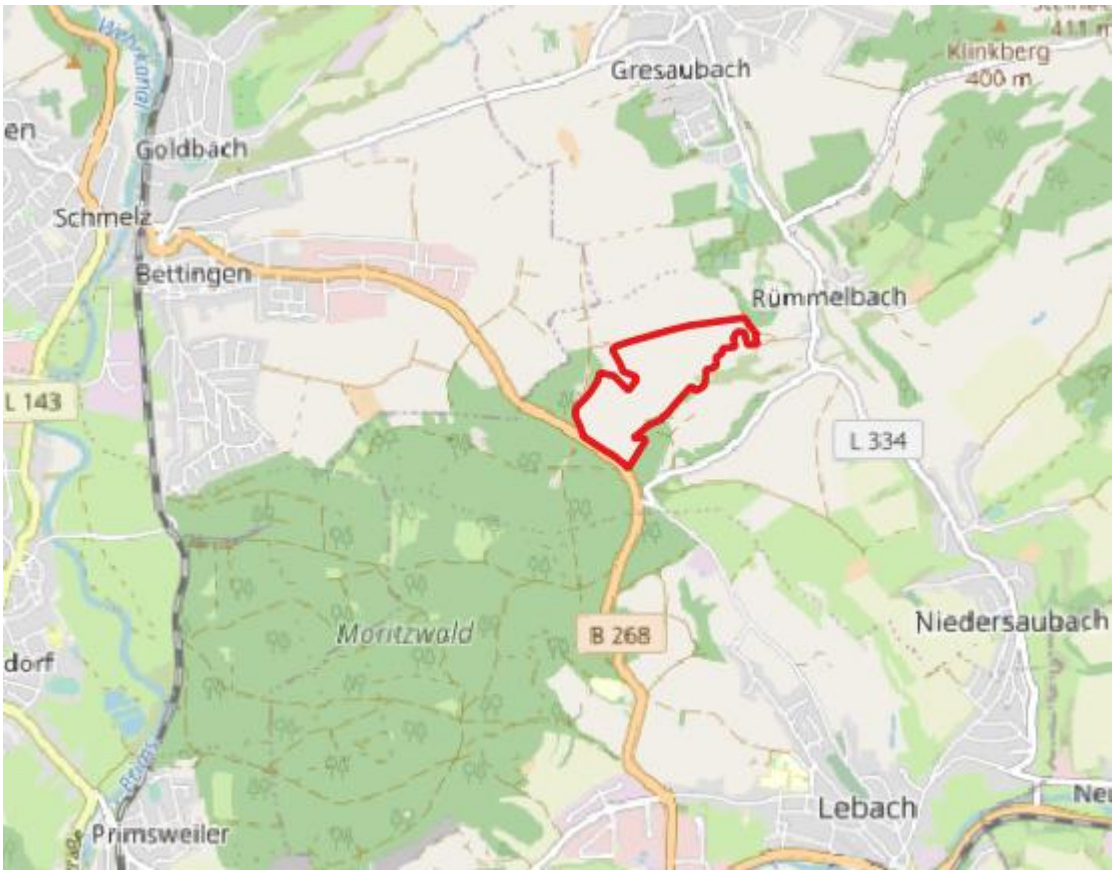

Abbildung 5: Lage zu geschlossenen Ortschaften

3.2 Raumordnung und Landesplanung

3.2.1 Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Landesentwicklungsplan Umwelt:

Im engeren Umfeld befinden sich mehrere Vorranggebiete für Naturschutz sowie ein Vorranggebiet für Windenergie. Beide werden vom Vorhaben nicht tangiert. Der überwiegende Teil des Plangebietes selbst liegt in einem Vorranggebiet für Freiraumschutz. Vorranggebiete für Landwirtschaft befinden sich in weiterer Entfernung..

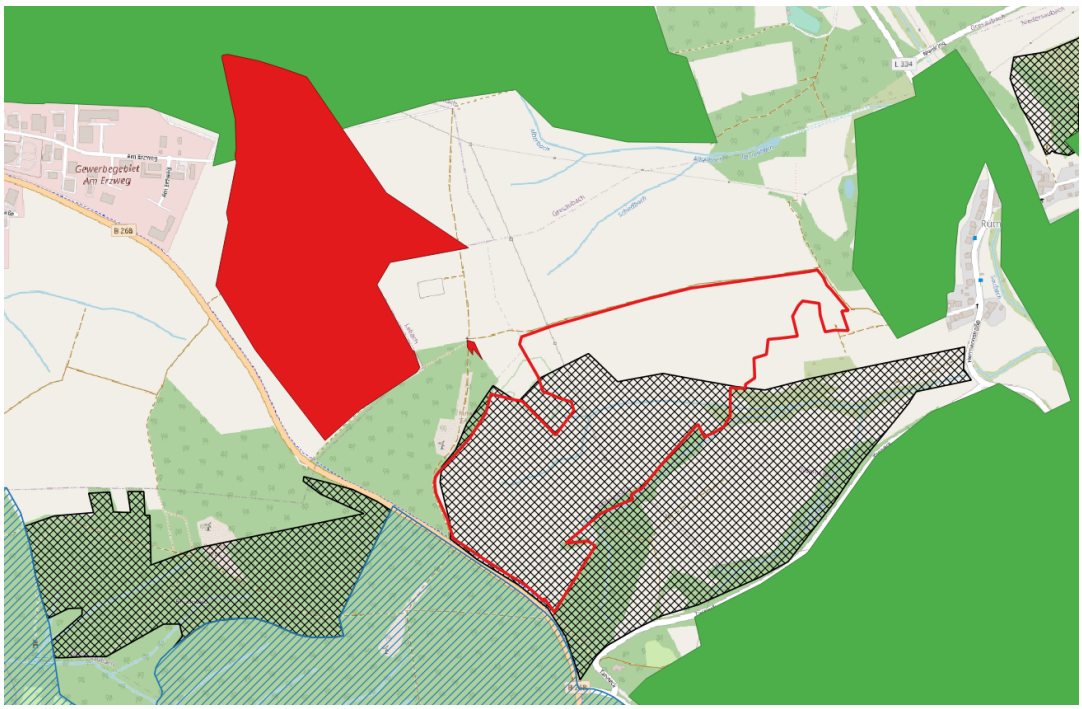

Abbildung 6: grün = VG Landwirtschaft; rot = VG Windenergie, Raster: VG Freiraumschutz

Durch Reduzierung des Geltungsbereichs im Südosten hat sich auch die Überschneidung des Geltungsbereiches mit den Zielen des Freiraumschutzes von 34,9 h auch 22,8 ha reduziert.

Die Errichtung eines Solarparks widerspricht den Zielen eines Vorranggebietes für Freiraumschutz, so dass in weiteren Verfahren ein Zielabweichungsverfahren beantragt und durchgeführt wurde.

Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Raumordnerischem Entscheid vom 28.11.2023 (Az.: OBB 11-2023/Na) durch die Landesplanungsbehörde unter Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen positiv beschieden.

Maßgaben:

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), Abt. D Naturschutz, Forsten

In ihrer Funktion als Oberste Naturschutzbehörde weist die Abt. D auf die im Rahmen der ersten Beteiligung in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vom 11.09.2023 (Az.: 61040002#0007/M) formulierten Maßgaben hin.
Diese sind:

- *Erhalt der hochwertigen Biotoptypen,*
- *Durchführung der geplanten Korridoranlegung*
- *Im weiteren Verfahren sind folgende Untersuchungen/ Prüfungen durchzuführen:*

a. *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) integriert im Umweltbericht zum Bebauungsplan und bei der Eingriffsbewertung.*
b. *Biotoptypenkartierung*
c. *Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung nach den §§ 44 und 19 BNatSchG im Umweltbericht*
d. *Festlegung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung und von Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoringmaßnahmen) im Umweltbericht um einen möglichst gesicherten Vollzug und eine kurz- bis mittelfristige Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.*

Die Maßgaben wurden in der weiteren Planung und im Umweltbericht berücksichtigt.

3.2.2 Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung [2]

Die Stadt Lebach als Randzone des Verdichtungsraumes gehört noch zum Ordnungsraum. Die Ortsteile Niedersaubach und Gresaubach wiederum zum ländlichen Raum. Für den geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich nicht zu Zielkonflikten.

[2] Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

3.2.3 Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind als Kulturlandschaftsraum mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt dargestellt. Eine Zone im nördlichen Teil wird als strukturarme landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Ein aktueller Konfliktbereich besteht im Plangebiet durch intensive Weidenutzung bis an das Fließgewässer im Talbereich. Das Landschaftsprogramm des Saarlandes nennt hier Trittschäden an Ufer und Gehölzsaum als zu lösenden Konflikt.

Naturschutz:

Die mittig und südlich gelegenen Flächen sind gemäß Landschaftsprogramm von mittlerer Bedeutung für den Naturschutz. Die gesamte Fläche ist im Rahmen einer LSG Neuordnung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen.

Erhalt der Kulturlandschaft:

Das Plangebiet ist ausgewiesen als herausragendes Relikt der historischen Rohstoffwirtschaft. Weitere Informationen unter sind unter im Kapitel Geologie zu lesen.

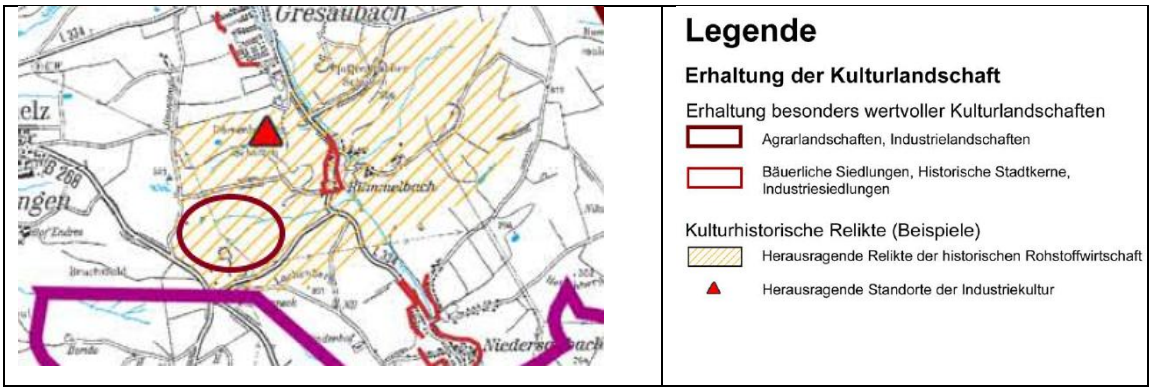

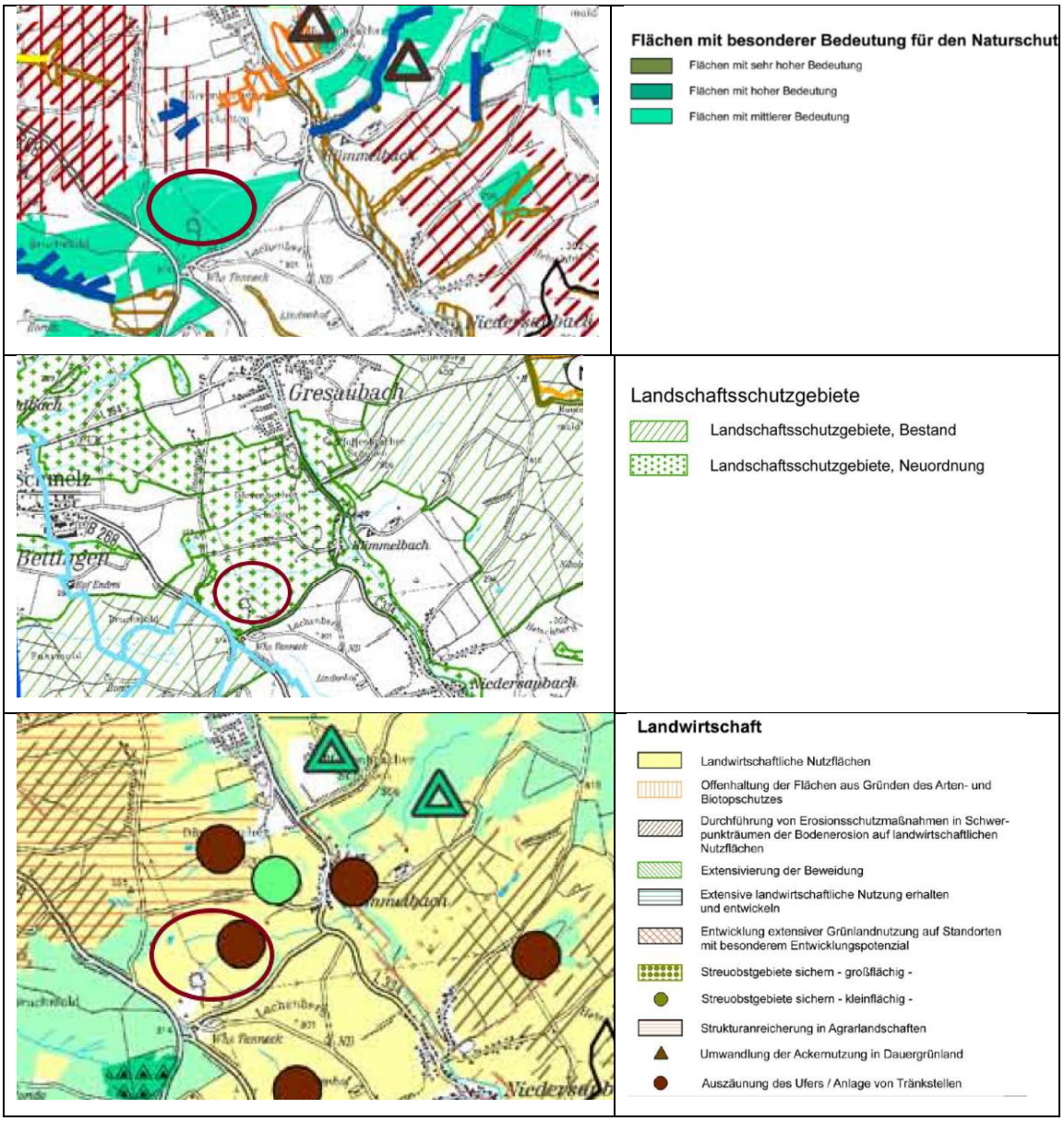

Abbildung 7: Ausschnitte aus Landschaftsprogramm des Saarlandes

3.2.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland [3]

Die Fläche liegt in der Agrarraum-Region Lebach-Eppelborn. Etwa die Hälfte der Fläche zählt, wie der überwiegende Teil des nördlichen Saarlandes, zu den aus naturbedingten Gründen

[3] Landwirtschaftskammer des Saarlandes (Saarbrücken, Juni 2001)

benachteiligten Gebieten. Der nördliche Teil fällt unter die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft. Die Realnutzung ist Acker an den nördlichen und südlichen Hochflächen, sowie Grünland im Bereich der Senke.

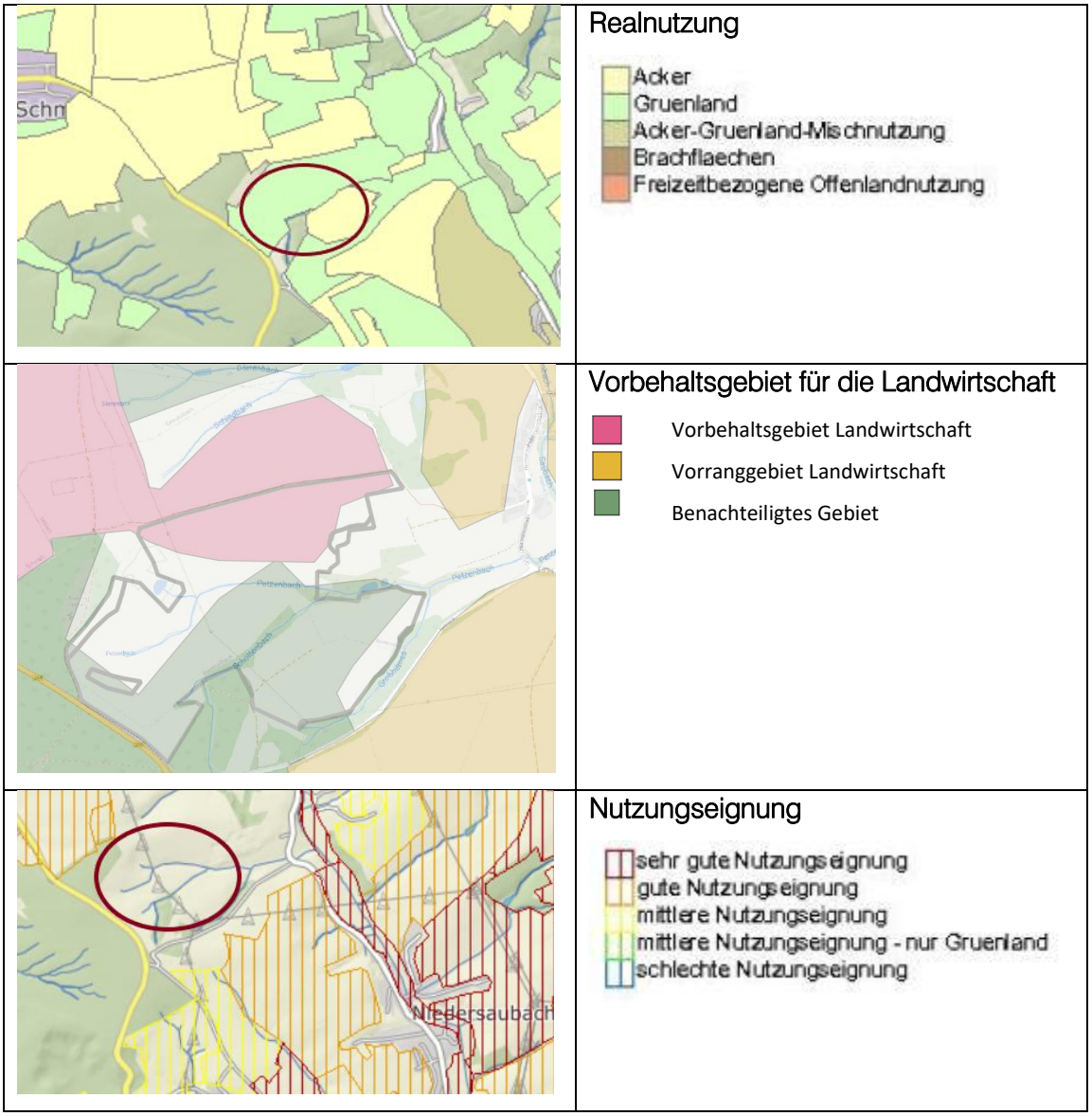

Abbildung 8 Ausschnitte aus der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das Saarland

3.2.5 Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lebach weist im Plangebiet neben landwirtschaftlichen Flächen und untergeordnet Waldflächen entlang der Gewässer nach § 25 SNG (§ 30 BNatSchG) geschützte Biotope aus

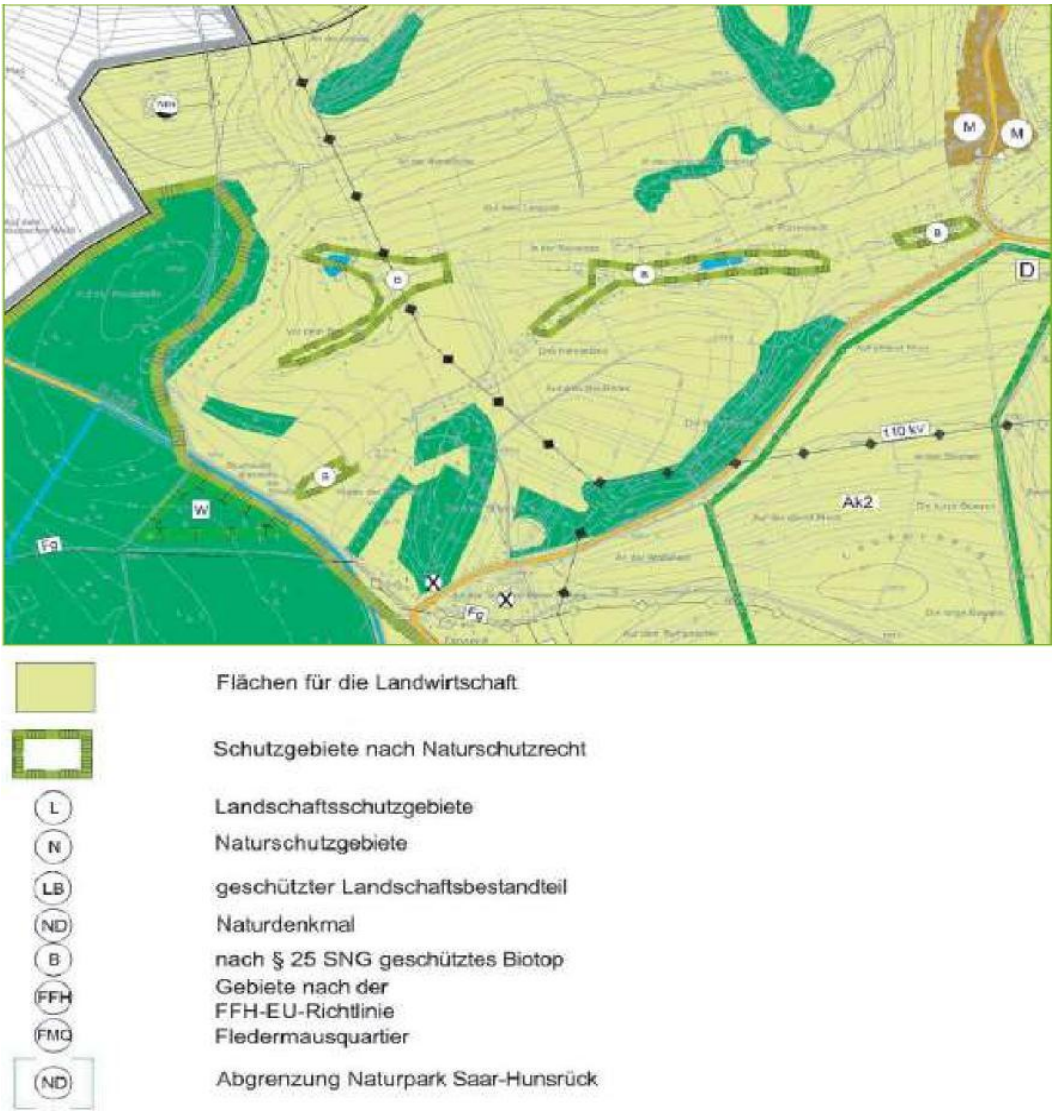

Abbildung 9: Auszug aus dem FNP Stadt Lebach, Stand 08.2021

In zwei Bereichen ergeben sich Überschneidungen mit den angrenzenden Sonderbauflächen „Windenergie“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ vom 20.02.2014.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann, wird parallel eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes angestrebt.

3.3 Restriktionen

Gewässer:

Durch das Plangebiet fließen Petzenbach und Schottenbach. Der Petzenbach mit seinen beiden Zuflüssen Brachwaldbach und Schottenbach als Gewässer III. Ordnung verläuft mehr oder weniger in West-Ostrichtung durch das Plangebiet.
Gewässer stellen Restriktionen dar, da ihr Verlauf in der Regel mit gesetzlich geschützten Biotopen korreliert und ein Gewässerrandstreifen von beiderseits 10m Breite ab Mittelwasserbreite gesetzlich verankert ist. In diesem sind nach § 38 WHG verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 2 a) Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist bis zu 10 m gemessen von der Uferlinie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung baulicher Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Leitungsträger:

Folgende Versorgungsleitungen (unterirdisch und oberirdisch) kreuzen das Plangebiet.

- Eine Gashochdruckleitung / Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe (Leitungsnummer 078000000), DN 500, Schutzstreifenbreite 10m.
- Hochspannungsfreileitungen HL151 und HL 152 der VSE Verteilnetz GmbH inkl. Schutzstreifenbreite 20m einseitig ab Leitungsachse (HL 151) bzw. 40 m (20 m beiderseits der Leitungsachse der HL152). Für die Aufstellung von Solarmodulen kann der Schutzstreifen reduziert werden.

Die Leitungen sind inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen worden.

Folgende Hinweise sind durch den Vorhabenträger zu beachten:

Gashochdruckleitung:

- Die Baugrenzen sind somit entsprechend an die äußeren Schutzstreifengrenzen der Gashochdruckanlage anzupassen, um eine nach den technischen Regelwerken unzulässige Be- und Überbauung der Leitung auszuschließen.
- Bei der Errichtung der Photovoltaikanlage und von Bauwerken in der Nähe der Versorgungsanlage muss vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen, damit der Schutzstreifenbereich tatsächlich von unzulässigen Be- und Überbauungen frei bleibt.
- Fundamente jeglicher Art und die Standorte der Module sind außerhalb des Schutzstreifenbereiches der Gashochdruckleitung zu wählen.
- Die Modultische der konventionellen Module dürfen nicht in den lichten Schutzstreifenbereich hineinragen.
- Das Geländeniveau in dem Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.

- Kreuzungen der Gasversorgungsanlage mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 0,4 m durchzuführen.
- Kreuzende Erdkabel sind in dem Schutzstreifenbereich grundsätzlich in Kabelschutzrohren zu verlegen, wobei durch die Bündelung von Kabelsträngen die Anzahl der Kreuzungen möglichst gering zu halten ist.
- Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer speziellen Abstimmung mit uns bzw. der Open Grid Europe GmbH.
- Bei der Planung der Zaunanlage ist zu beachten, dass die Pfosten nicht direkt über der Gashochdruckleitung eingebracht werden dürfen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitung zu Reparatur- und Wartungszwecken jederzeit gewährleistet sein muss.
- Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches ist nur nach vorheriger Absprache und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

<u>Hochspannungsfreileitung</u>

Die Schutzstreifenbreite im Bebauungsplan wird auf 30m festgesetzt. Ein Bereich von 10m breite (5m ab Leitungsachse) wird von einer Bebauung mit Solarmodulen freigehalten; bei Masten ein Radius von 15m (gemessen ab Mastmittelpunkt).

- Bei der Planung der PV-Module ist der nach DIN VDE 0210 vorgeschriebene Sicherheitsabstand zwischen dem nächstgelegenen Bauwerksteil und den spannungsführenden Teilen einer Hochspannungsfreileitung jederzeit zu beachten. Dies gilt im gleichen Sinne auch für geplante Veränderungen des Geländeniveaus, d. h. Auf-

schüttungen und Abgrabungen, im Bereich des Leitungsschutzstreifens. Die dementsprechenden Planungen sind uns ausnahmslos im Vorfeld zu einer Stellungnahme vorzulegen.

- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert einbezogen und ausreichend geerdet wird. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.
- Im Rahmen der Errichtung der geplanten PV-Anlagen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Baumaschinen, wie z. B. Betonpumpen, Mobilkräne o. ä., aufgrund der Bauart und des gewählten Standortes den Sicherheitsbereich von 3,0 m um die aktiven Teile der Freileitung zu keinem Zeitpunkt-auch nicht unbeabsichtigt - unterschreiten können.
- Im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten an den Stahlgitter-masten muss es auch nach der Aufstellung der Solarmodule möglich sein, die betroffenen Maststandorte mit einem Lkw, einer Hubarbeitsbühne, o. ä., anzufahren. Sofern der geplante Solarpark durch eine Zaunanlage eingefriedet werden soll, ist die Zugänglichkeit der Maststandorte durch ein oder mehrere befahrbare Tor(e), die mit einer Doppelschließung für den Einbau eines von uns zur Verfügung gestellten Schließzylinders auszurüsten sind, sicherzustellen.
- Der erforderliche Arbeitsbereich um die Stahlgittermaste-Nr. HL151-M6, HL152-M1, HL152-M2 und HL152-M3, d. h. ein Kreis mit einem Radius von 15 m, gemessen um den Mittelpunkt des jeweiligen Maststandortes, ist als von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Zur Durchführung ggf. notwendiger Reparaturarbeiten an den Leiterseilen muss es möglich sein, diese auf den Boden abzulassen. Der hierfür benötigte Arbeitsraum, d. h. ein Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m (jeweils 5 m beiderseits der Leitungsachse) ist von einer Bebauung mit Solarmodulen frei zu halten.

- Der Leitungsbetreiber haftet nur für Schäden, die unmittelbar durch seine Anlage verursacht werden. Mittelbare Schäden, wie z. B. Eisabwurf, Vogelschlag o. ä., gehen zu Lasten des Betreibers der PV-Anlage. Des Weitern sind eventuelle Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung der PV-Anlage durch die vorhandene Freileitung und/oder auf den Kot der auf den Leiterseilen sitzenden Vögel zurückzuführen wäre, ausdrücklich nicht durch den Leitungsbetreiber zu vertreten. Wir empfehlen daher, keine PV-Module unmittelbar unterhalb der Leiterseile zu planen und eine Fläche in einer Breite von 15 m (jeweils 7,5 m beiderseits der Leitungsachse) von einer Bebauung freizuhalten.
- Bei der Planung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Leitungsschutzstreifen ist darauf zu achten, dass sowohl die v. g. Zufahrt als auch der Arbeitsbereich um den Maststandort von Hecken- und Hochwuchs frei zu halten ist. Notwendige Rückschnitte an leitungsgefährdenden Gehölzen oder deren Entfernung von sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.

Wohnbebauung, Naherholung:

Wohnnutzung:

Geschlossene Siedlungen beginnen erst in größerer Entfernung zum Plangebiet. Verschiedene Einzelhäuser, auch Wohnbebauung liegen südlich des Geltungsbereiches in größerer Nähe. Ein Wohnhaus ist ca. 90m von der Südspitze entfernt, ein weiteres Gebäude mit unklarer Nutzungszuordnung steht ca. 17m Entfernung von der Grenze des Bebauungsplangebietes in einem Nadelgehölz.

Einsehbarkeit:

Die geplante Sondergebietsfläche kann überwiegend nicht von Ortschaften aus eingesehen werden. Eine Ausnahme stellt die höhergelegene nördliche Sondergebietsteilfläche dar, die von Teilen der Ortschaft Niedersaubach aus (Steinheckstraße und Zur Eiche) später wird sichtbar sein. Die Entfernung beträgt in diesem Fall ca. 1,7 km.

Naherholung:

Im Westen und Norden verläuft der Wanderweg Rümmelbach-Humberg-Weg teilweise entlang der Außengrenze des Plangebietes. Es handelt sich um einen Wanderweg mit

lokaler Bedeutung. Besondere Einrichtung für die Naherholung liegen nicht im Plangebiet. Wege mit Bedeutung für die Naherholung verlaufen nicht durch das Gebiet.

<u>Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen</u>

Nach § 30 BNatSchG / § 22 SNG geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen insgesamt 3 nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope:

1) GB-6507-07-0102: Ein Seitentälchen des Saubaches (Gewässerbegleitender feuchter Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur; Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland. Dieses Biotop zieht sich linienförmig mit mehreren Verzweigungen zentral durch den Geltungsbereich und wird durch die Planung erhalten und berücksichtigt.
2) GB-6507-07-0101: Ein Seitentälchen des Saubaches (s.u.)
   Dieses Biotop wird an der Südostgrenze des Plangebietes nur randlich tangiert und vollständig aus der Sondergebietsfläche ausgespart.
3) GB-BT-6507-07-0511 Magere Flachland-Mähwiese des Erhaltungszustandes B+; dadurch als FFH-Lebensraumtyp auch gesetzlich geschützt nach § 22 SNG.

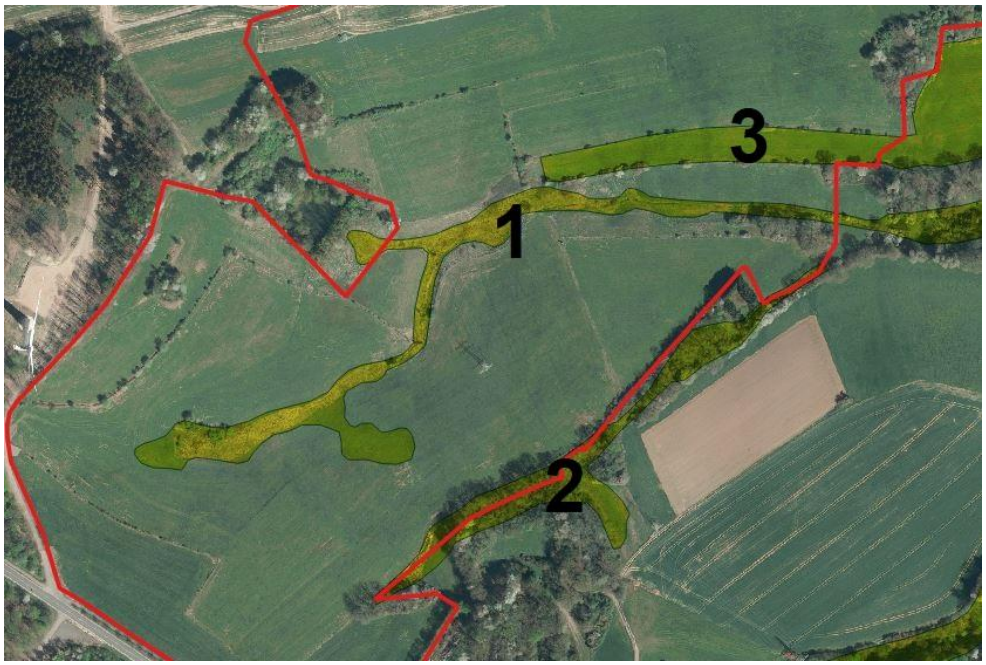

Abbildung 10: Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

FFH-Lebensraumtypen

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung in 2022 insgesamt 5,9 ha FFH-Lebensraumtyp 6510 Flächen erfasst. Der überwiegende Teil hat den Erhaltungszustand C. Lediglich 0,74 ha weisen einen Erhaltungszustand B+ auf und sind somit gleichzeitig nach § 22 SNG geschützt.

3.4 Schutzgebiete

Wasserschutzgebiete:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten. Das Wasserschutzgebiet Lebach-West beginnt mit seiner Schutzgebietszone III am Südwestrand des Plangebiets auf der gegenüberliegenden Seite der B 268.

NATURA 2000

Innerhalb eines Radius für 2km befinden sich keine NATURA 2000 Gebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung oder eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind nicht erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete:

Am Westrand des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet LSG-L_3_02_07 (im Kreis Saarlouis- im Bereich der Gemeinden Schmelz und Lebach). Innerhalb des Geltungsbereichs selbst befinden sich keine LSG.

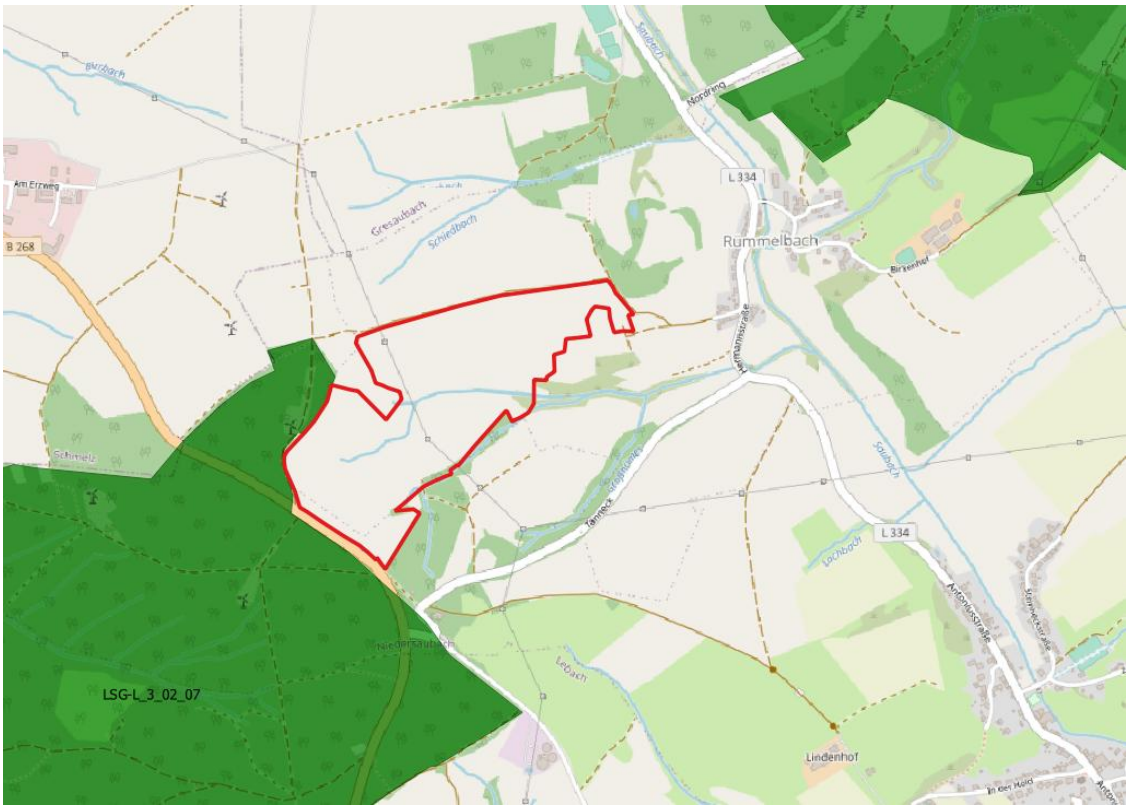

Abbildung 11*: Landschaftsschutzgebiete*

Bodendenkmäler:

Gemäß Stellungnahme des Landesdenkmalamtes weist die Planungsfläche in der Umgebung ein hohes Potential an archäologischen Funden auf, wobei die Dunkelziffer sehr hoch sein könnte. Es handelt sich insbesondere um vorgeschichtliche und römische Fundstellen, sowie Relikte des 2. Weltkriegs. Da die geplante Maßnahme umfangreiche Beeinträchtigungen des Bodens bedingt, sind sämtliche Bodeneingriffe in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. S SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zur Denkmalerkenntnis erstens geophysikalische

Untersuchungen, zweitens eine Prospektion mit Metalldetektoren durch eine Fachfirma, drittens Sondierungen mit Baggerschnitten und viertens sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Befunde der Veranlasser gern. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

Nach Hinweis des Oberbergamtes befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Die Empfehlung, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten, wird geäußert.

3.5 Erschließung, Verkehrsanbindung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist von Norden, Westen und Südwesten über vorhandene Feldwirtschaftswege erschlossen. Die Anlage oder Ertüchtigung neuer Zuwegungen bis zum Plangebiet ist nicht erforderlich. Die Anbindung an das übergeordnete Stromnetz kann über die vorhandene Stromleitung (Erdkabel) innerhalb des Plangebiets erfolgen.

3.6 Standortalternativen

Standortalternativen wurden geprüft. Aufgrund der eigentumsrechtlichen Situation haben sich Standortalternativen nicht ergeben.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

4.1 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Hinweise und Forderungen wurden berücksichtigt.

Über den zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung geplanten Untersuchungsumfang wurden mit einer Ausnahme keine weiteren Untersuchungen gefordert.

Von weiterführenden Untersuchung der Böden auf ihre Verdichtungsempfindlichkeit und geogene Erosionsdisposition wurde aufgrund der vorgesehenen Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend dem Status Quo, der nur punktuellen Eingriffe in das Bodengefüge durch Rammpfähle und der generellen Maßgabe, besonders empfindliche Aueböden aus dem Baufeld auszusparen, abgesehen.

Folgende Untersuchungen liegen der Umweltprüfung zugrunde und sind Bestandteil des Umweltberichts:

- Biotoptypenkartierung
- Avifaunistische Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste, Tagfalter und Heuschrecken

4.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

In der Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht wird gemäß Anlage 1 BauGB erarbeitet.

Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen festgelegt.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis einer Biotoptypenkartierung, einer Erhebung der Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste), Tagfalter und Heuschrecken und Tagfalter in 2022, einer Beurteilung des Landschaftsbildes und der Einsehbarkeit der Planfläche, eingehender Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie auf Basis vorhandener Daten (u. a. Bodenkarten, amtliche Biotopkartierungen).

Ergebnis:

Innerhalb eines Geltungsbereichs von 32,95 ha werden fünf Sondergebietsflächen mit einer Gesamtfläche von 16,19 ha ausgewiesen, von denen 14,26 ha ausschließlich durch senkrecht aufgeständerte Agri-PV-Module genutzt werden dürfen. Auf 1,93 ha sind auch konventionelle Modultische möglich. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches werden entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft, Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und Flächen mit Bindungen zum Erhalt (alle Gehölzflächen) festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebiets „Agri-PV“ werden senkrecht aufgeständerte Module mit einer maximalen Höhe von 4m und einem Reihenabstand von mindestens 8m festgesetzt.

Folgende nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind zu erwarten und sollen wie folgt vermieden oder ausgeglichen werden:

Boden, Fläche	Die Planung führt zu einer Versiegelung von max. 0,08 ha Boden durch Anlage eines Betriebsweges sowie einer (rechnerischen Überbauung) von ca. 1% (Agri-PV) bzw. 5 % (konventionelle Modultische) der Sondergebietsfläche (= 2.388m²) durch Modulreihen und kleinflächigen Nebenflächen wie Stellflächen oder Wendemöglichkeiten. Aufgrund des Beibehalts der Boden- und Vegetationsflächen auch unter den Modulen führt die Überbauung durch Module nicht zu einem realen Flächenverlust. Die Versiegelung kann durch Aufwertung von Bodenflächen durch die Entwicklung von Blühstreifen und Buntbrachen ausgeglichen werden.
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt; geschützte Arten	Pflanzen: Im Geltungsbereich finden sich nach FFH-Richtlinie geschützte Wiesen und nach § 30 BNatSchG geschützte Bachläufe und deren Uferbereiche und Nassflächen. . Die § 30-Biotope werden vollständig erhalten. Zum weitaus überwiegenden Teil werden sie aus der Sondergebietskulisse ausgespart. Kleinräumig ragen Feuchtflächen ins Sondergebiet hinein, können dort aber vollständig erhalten werden. Der dauerhafte Verlust von maximal 0,24 ha Grünland- oder Ackerflächen durch Anlage von Erschließungswegen oder von Nebenflächen kann durch Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen und Gehölzanpflanzungen kompensiert werden. Tiere: Im Umfeld des Plangebiets sind Neuntöter- und Feldlerchen-Brutreviere kartiert, zwei Reviere der Feldlerche und vier Reviere des Neuntöters liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Drei Reviere des Neuntöters können durch Aussparung aus der Sondergebietskulisse erhalten werden. Darüber hinaus ist der Rotmilan ein regelmäßiger häufiger Nahrungsgast mit einem Brutvorkommen in geringer Distanz zur Vorhabenfläche, dessen Jagdhabitat durch die Überbauung mit Solar-Modulen eingeschränkt werden wird. Durch die vorgezogene Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen an anderer Stelle zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die Feldlerche, die vorgezogene Anlage von Feldhecken am Nordrand des Geltungsbereichs sowie durch die Festlegung einer rotmilangerechten Bewirtschaftung von Ackerflächen können die artenschutzrechtlichen Konflikte ausreichend kompensiert werden. Die Gruppen der Tagfalter und Heuschrecken sind mit einer mittleren Artenzahl im Plangebiet vertreten. Aufgrund des Beibehalts von Wiesenflächen, der Aussparung hochwertiger Biotopflächen aus der Sondergebietskulisse und der Möglichkeit Saumstrukturen entlang von Zäunen und Modulreichen zu entwickeln, entsteht für die Artengruppen der Tagfalter und Heuschrecken kein nennenswertes Konfliktpotenzial.

Wasser	Durch die Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Grund- oder Oberflächenwasser. Die aktuelle Vegetation und Nutzung bleiben erhalten, so dass anfallendes Niederschlagswasser weiterhin dezentral versickern kann.
Klima	Da sich die Biotoptypen durch die Planung nicht verändern und nur geringfügig Flächen versiegelt werden, ist mit keiner Beeinträchtigung des Schutzguts Klima zu rechnen. Großräumig betrachtet trägt eine Photovoltaikanlage dazu bei den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu verringern und damit den Ausstoß klimaschädlicher Emissionen zu mindern. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen sind keine negativen Auswirkungen auf das (lokale) Klima zu erwarten.
Landschaft / Erholung	Das Plangebiet ist von den umliegenden Ortslagen mit wenigen Ausnahmen aus größerer Entfernung nicht einsehbar. Eine Einsehbarkeit besteht aus den Nahbereich von den angrenzenden Feldwirtschafts- und Radwegen aus. Die Einsehbarkeit wird durch vorhandene Feldgehölzreihen gemindert. Höhenbegrenzungen der Modulreihen, Festsetzungen zum Erhalt bzw. der Neuanlage von Feldgehölzen sowie Festlegungen zur landschaftsverträglichen Gestaltung der Zaunanlagen mindern den Eingriff ins Landschaftsbild. Aufgrund der der mäßigen Sichtbarkeit in Verbindung mit den Festsetzungen zur Verminderung kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.
Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Es gibt keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Auf die geltenden Anzeigepflichten wird im Bebauungsplan hingewiesen. Der vorhandene Leitungsbestand wird im Bestand inkl. seines Schutzstreifens erhalten und berücksichtigt.
Mensch	Lärmbeeinträchtigungen sind mit dem Solarpark nur während der Bauphase verbunden. Blendwirkung für angrenzende Wohnnutzungen oder den Straßenverkehr sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben bzgl. der hier aufgeführten Schutzgüter aus umweltfachlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

5 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und weitere Planinhalte

Durch Aufstellung des Bebauungsplans „Agri-Solarpark Rümmelbach“ werden - abgeleitet aus den zu Beginn genannten Planungszielen - die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung der Freiflächenanlage definiert.
Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt.

5.1 Sondergebiete

Sondergebiet „Windenergie / Solarenergie“

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

Zweckbestimmung: Sondergebiet „Windenergie und Solarenergie“ (§ 11 Abs. 2 Bau NVO)

Zulässige Nutzungsarten:

Zulässige Nutzung sind Windenergieanlagen und Freiflächensolaranlagen gem. den Festsetzungen des Sondergebietes „Photovoltaik Freiflächenanlage“.

Festlegungen zur Doppelnutzung:
Die Windenergienutzung hat Vorrang gegenüber der PV-Nutzung. Dies bedeutet im Einzelnen: Die Errichtung von PV-Anlagen darf dabei weder der vorhandenen noch der Errichtung weiterer Windenergieanlagen oder einem Repowering im Weg stehen und ist an diese anzupassen. Dies gilt sowohl für die Anlagen selbst als auch für dafür erforderliche Nebenflächen (Kranstellplatz, Zufahrt, etc.)
Seitens des Betreibers ist auf Schadenersatz bei durch Windenergieanlagen hervorgerufene Schäden an PV-Anlagen (z.B. Eiswurf, etc.) zu verzichten.

Sondergebiet„Photovoltaik-Freiflächenanlage / Solarpark““

Art der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 - 11 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, hier: Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage (§ 11 Abs.2 BauNVO)

Zuordnung gemäß BauNVO:

Die Sondergebiete zählen gemäß ihrer Zweckbestimmung zu den sonstigen Sondergebieten gem. § 11 BauNVO, im Einzelnen zu den „Gebieten für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien wie Wind- oder Sonnenenergie dienen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO).

Zulässige Nutzungen:

Zulässig sind senkrecht stehende und geneigte Solarmodule und Modultische sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter bzw. Zentralwechselrichter, Verkabelung, Trafoanlage, Batteriespeicher, etc.), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Weiterhin zulässig sind Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von ca. 8,0 m.

Begründung:

Die zulässigen Nutzungen leiten sich aus den typischen, aus betrieblichen Gründen erforderlichen technischen Anlagen ab, die zur Erfüllung der Zweckbestimmung „Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage“ erforderlich sind. Die Einzäunung der Anlage sowie Kameramasten werden aus versicherungstechnischen Gründen nach derzeitigem Kenntnisstand zusätzlich notwendig.

Ausrichtung der Module:

Konventionell (Solar I):

nach Süden exponierte, flach geneigte Modultische.

Zulässig ist eine extensive Grünlandnutzung neben und unter den Modulen (Wiese oder Weide). Die Aufstellung von bifacialen senkrecht aufgeständerten Solarmodulen (Agri-PV, analog Solar II) ist ebenfalls möglich.

Agri-PV (Solar II):

Errichtet werden bifaciale Solarmodule, die senkrecht in Reihen aufgestellt werden, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Reihen weiterhin möglich ist.
Mindestabstand zwischen den bifacialen Modulreihen: 8 m.
Die Grundflächen zwischen den Modulen können in bisheriger Form landwirtschaftlich genutzt werden. Ackerbau und Grünlandnutzung sind ohne Einschränkungen zulässig. Ein Umbruch von Grünland zu Ackerland ist unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (1) Pkt. 4 und § 18 BauNVO)

Konventionell (Solar I):

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: Modultische der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:
Mindestmaß: 0,5 m über der Geländeoberfläche
Höchstmaß: 4,0 m über der Geländeoberfläche.
Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,0 m.

Agri-PV (Solar II):

Die minimale und maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: senkrechte bifaciale Solarmodule sowie Modultische) innerhalb des Sondergebiets wird wie folgt festgesetzt:
Mindestmaß: 0,5 m über der Geländeoberfläche
Höchstmaß: 4,00m über der Geländeoberfläche.
Für Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafoanlagen) wird eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen, für Masten für Überwachungskameras 8,0 m.

Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist eine Verhältniszahl, die den maximalen Überbauungsgrad einer Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche beschreibt. Als überbaute Fläche wird die durch die Modultische bzw. Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

Konventionell (Solar I):

Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet derzeit auf 0,8 festgesetzt. [GRZ = 0,8]

Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen wird durch die zeichnerische Festsetzung bestimmt.

Agri-PV (Solar II):

Bei einer Projektionsfläche von 0,215 m² pro Modulfeld bei einer senkrechten Bebauung mit bifacialen Modultischen ergibt sich nur eine sehr geringe überbaute Fläche. Hinzu kommen Flächen für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, etc.). Deren Anordnung wird im Laufe des weiteren Verfahrens festgelegt.

Die Grundflächenzahl wird derzeit auf 0,15 festgesetzt. [GRZ 0,15]

Die nicht überbaubaren Flächen (85%) können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO)

Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechselrichter, Weidezäune, Zaunanlagen sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen. Die zulässige flächige Bodenversiegelung wird auf max. 5% (Solar I) bzw. 1% (Solar II) der Sondergebietsfläche festgesetzt (insgesamt 0,2755 ha).

5.2 Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB)

Die landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Sondergebietes und der Bachtäler werden entsprechend dem aktuellen Bestand als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Hinzu kommen die Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen, die nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden können.

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Weidezäunen und Zaunanlagen in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft, soweit sie keine wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Betriebsfläche darstellen.

Die nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Sondergebietes können darüber hinaus weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die bestehenden Grünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs werden erhalten und wie bisher weiter genutzt.

Begründung:

Die Landwirtschaftliche Nutzung soll gezielt erhalten und mit möglichst geringen betrieblichen Einschränkungen fortgeführt werden können.

5.3 Flächen für Wald

Flächen für Wald(gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB)

Flächen für Wald werden im Bestand erhalten. Unter sonstigen Festsetzungen wird festgelegt, dass zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche mit Abstand von 30m zum Waldrand von einer Bebauung freigehalten werden sollte. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m - Abstandslinie seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet wird.

5.4 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25a und Abs. 1 BauGB)

A 03 CEF Anpflanzung von Hecken und Einzelgebüschen

Vorgezogene Anpflanzung von dornigen Gebüschen mit angrenzendem Altgrassaum. Anlage von dornigen Gebüschen aus standorttypischen Gehölzen (Schlehe, Weißdorn, keine hoch aufwachsenden Arten) durch Initialpflanzung und Sukzession im Wechsel mit lückigen Altgras-/Ruderalsäumen. Die Anlage der Hecken erfolgt an grenzend an bestehende Grünlandflächen (als Nahrungs-/ Jagdhabitat). Initial sind zwischen den Anpflanzungen zwei Totholz-/Reisighaufen einzubringen (ca. 5 x 3 x 2 m / L x B x H). Die Altgrassäume sind durch Sukzession des bestehenden Grünlandes zu entwickeln (Markierung durch Holzpfosten); eine Mahd oder Beweidung der Ruderal /Altgrasstreifen ist in mehrjährigem Abstand möglich (zur Vermeidung einer Verbuschung, unter Entnahme des Mahdgutes zur Entwicklung magerer Säume)

Umfang: 705m²

Dauer / Zeit: Anlage vor Betriebsbeginn, dauerhaft

Artenauswahl Straucharten:

Eingriffl. Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hunds-Rose (Rosa canina), untergeordnet Hasel (Corylus avellana)

Pflanzqualitäten:

Straucharten: 3 x verpfl. 3-5 Tr.

Begründung:

Durch die Pflanzung werden funktional Gehölzverluste in den Sondergebieten kompensiert und Ausgleichsflächen als Bruthabitate für Neuntöter entwickelt.

5.5 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25b und Abs. 1 BauGB)

- Die Gehölzbestände (außerhalb der Sondergebiete) sind im Bestand zu erhalten.
- Erhalt von FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand C auf mindestens 5,16 ha.

- Erhalt von § 30-Biotopen (inkl. FFH-Lebensraumtyp 6510, Erhaltungszustand B+) auf mindestens 1,85 ha.

Begründung: Naturschutzfachlich hochwertige Standorte werden bestehender Qualität und Quantität gesichert und erhalten.

5.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Flächen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB

- Fließgewässer, Feuchtbereiche und Gewässerrandstreifen sind im Bestand zu erhalten.

Begründung: Naturschutzfachlich hochwertige Standorte werden bestehender Qualität und Quantität gesichert und erhalten.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

A 01 CEF Rotmilangerechte Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Als Ausgleich für den Verlust von Jagdhabitaten des Rotmilans und weiterer Greifvogelarten werden im Wirkungsraum des örtlichen Vorkommens Grünlandflächen "rotmilangerecht" bewirtschaftet (mit mehrfacher Ernte/Mahd während der Brutperiode).

Flächenbedarf: ca. 3,2 ha

Flächen:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Parzellen-größe (m²)	Maßnahmen-fläche (m²)	Umweltbericht Unterlage
Niedersaubach	3	251	3.360	3.326	U 6.1, Blatt 1
Niedersaubach	3	250/1	5.784	5.698	
Niedersaubach	3	249/2	3.982	3.814	
Niedersaubach	3	249/1	3.982	3.793	
Hahn	1	119/3	2.619	1.987	U 6.1, Blatt 2
Hahn	1	140/2	2.407	2.407	
Hahn	1	118/2	4.137	3.578	
Hahn	1	120/2	1.816	1.816	
Hahn	1	139/2	5.263	5.263	
Summe				31.682	

Dauer / Zeit: gesamte Betriebsphase vorbehaltlich geänderter Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde

Beschreibung:

Als Ausgleich für den Verlust bzw. die eingeschränkte Nutzung von Nahrungshabitaten des Rotmilans werden bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen in ihrer Eignung als Jagdhabitat aufgewertet und "rotmilangerecht" bewirtschaftet:

auf Ackerflächen:

- Anbau von grünlandähnlichen Einsaaten wie Leguminosen (z. B. Luzerne, Erbsen, Kleegras oder Ackergras), integriert in die landwirtschaftliche Nutzung
- Ein Umbruch der Flächen ist im Spätsommer/Herbst (ab September) möglich.

auf Grünlandflächen:

- Aufteilung großflächig bewirtschafteter Flächen in kleinere Bewirtschaftungseinheiten (BE) von maximal 0,6 ha. Die Mahd einer BE erfolgt gestaffelt in einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Tag zur nächsten BE.
- Erhalt eines randlichen Altgrasstreifens mit einer Breite von ca. einem Meter (an den Längsseiten der BE), Mahd der Blühstreifen alle 3 Jahre im Spätsommer

Alle Flächen:

- mindestens zweimalige Mahd/Ernte der (Teil-)Flächen während der Brut- und Jungenaufzucht des Rotmilans (im Zeitraum von April bis Mitte Juli)
- Die Mahd/Ernte der Flächen findet ausschließlich tagsüber statt (zwischen 09.00 und 18.00 Uhr).
- Auf den Flächen ist kein Einsatz von Rodentiziden gestattet.

Begründung:

Die CEF-Maßnahme dient zur Optimierung und Verlagerung von Jagdhabitaten für den Rotmilan und ungefährdete Greifvögel und Eulen. Sie ist zeitlich vor Baubeginn des Solarparks umzusetzen.

A 02 CEF Anlage und Bewirtschaftung von flächigen Buntbrachen und/oder linearen Blühstreifen

Beschreibung / Ziel / Begründung:

Als Ausgleich für den Lebensraumverlust von zwei Feldlerchenrevieren innerhalb der Solarparkfläche wird das Brut- und Nahrungsangebot bestehender Ackerflächen innerhalb der lokalen Population durch Anlage von flächigen Buntbrachen und / oder linearen Blühstreifen verbessert. Dies ermöglicht der Feldlerche eine höhere Siedlungsdichte in bestehenden Habitaten.

- Die Erstanlage erfolgt durch sehr spärliche/dünne Einsaat (< 1 g/m^2) mit einer standorttypischen, kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regio- oder Biosaatgutmischung, ohne hoch aufwachsende Arten hoch aufwachsende Arten wie Sonnenblume, Phacelia oder Borretsch).

- Die Ersteinsaat sollte vorzugsweise per Hand erfolgen, um einen lückigen Aufwuchs und dadurch einen höheren Anteil an schütter bewachsenen bzw. bodenoffenen Stellen zu erreichen. Bei maschineller Einsaat sind gezielt Blößen durch das zeitweise Aussetzen der Sämaschine zu schaffen.
- Die Flächen werden alle zwei bis drei Jahre im Spätsommer (zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober) gegrubbert, geeggt bzw. oberflächlich gepflügt (kein Tiefpflügen), wodurch der Charakter als „Ackerfläche“ erhalten bleibt. Die erneute Entwicklung der Flächen in den Folgejahren wird durch Selbstbegrünung erreicht.
- Auf den Maßnahmenflächen erfolgt keine Düngung bzw. kein Einsatz von Pestiziden, ebenso keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen während der Vogelbrutperiode (von März bis Ende August).
- Werden Teilflächen der Buntbrachen bzw. Blühstreifen innerhalb der festgelegten Parzelle gewechselt, sind diese spätestens im Herbst des Vorjahres wiederum initial mit einer kräuterreichen Saatmischung aus ein- und mehrjährigen, einheimischen Wildblumenarten (Regiosaatgut, s. o.) einzusäen.

Lage /Größe:

Aufgrund der Meidedistanzen der Feldlerche ist eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenflächen zu Vertikalstrukturen einzuhalten: Abstand der Flächen zu Baumreihen oder Feldgehölzen mind. 50 Meter. Abstand zu geschlossenen Siedlungsstrukturen / Gehölzkulissen / Waldflächen mindestens 100 Meter).

Flächenbedarf: Gesamtumfang: Buntbrache: 0,5 ha und Blühstreifen Länge 350 m (Breite 8 m

Dauer / Zeit: gesamte Betriebsphase vorbehaltlich geänderter Abstimmungen mit der Naturschutzbehörde

Fläche:

Gemarkung	Flur	Parzelle	Parzellengröße (m^2)	Maßnahmenfläche (m^2)	Umweltbericht Unterlage
Rümmelbach	1	120	5.591	5.041 m^2	U 6.2, Blatt 1
Rümmelbach	1	144/35	6.221	2.800m^2	U 6.2, Blatt 2

5.8 Sonstige grünordnerische Festsetzungen

Gestaltung der Einzäunung:

In erster Priorität soll die Einzäunung im Stil einer Weideeinzäunung erfolgen.

Ist dies aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, gilt wie folgt:

Zaunanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig sind. Die Zaununterkante hat mindestens 20cm Abstand zur Geländeoberfläche. Alternativ dazu können in regelmäßigen Abständen (maximal alle 25m) entsprechende Durchlässe vorgesehen werden (Maße: Bodenabstand mindestens 20 cm, Breite mindestens 50 cm).

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild werden Zaunanlagen, soweit sie eine Maschenweite von unter 15cm aufweisen, in gedeckten Farbtönen (z. B: RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) gehalten. Sie werden möglichst ohne Stacheldraht errichtet, um Verletzungen von Eulen oder Greifvögel bei der Jagd bzw. einem Anflug zu vermeiden. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, sind kollisionsgefährdete Bereiche (v. a. der obere Abschluss eines Zaunes) derart zu kennzeichnen, dass die Drähte für anfliegende Großvögel besser sichtbar werden und damit Kollisionen vermieden werden (etwa durch das Anbringen von breiten Markierungsbändern).

Biotopvernetzung:

Die Anlage querender Zaunanlagen zwischen den einzelnen Sondergebieten ist zum Erhalt der Biotopvernetzung mit Ausnahme einer Verbindung von SO4 und SO5 unzulässig. Die Regelung gilt nicht für einfache Weidezäune

Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen

Anzulegende Erschließungswege, Bedarfsstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung ausschließlich wasserdurchlässig zu befestigen. Durch ihre Anlage darf die zulässige Gesamtversiegelung (siehe SO / Nebenanlagen) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht überschritten werden. Eine Anlage innerhalb von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Pflanzbindung und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist unzulässig.

Erhalt und Entwicklung von Altgrasstreifen und Staudensäumen

Im Geltungsbereich des B-Plans werden bestehende Altgras- und Staudensäume soweit wie möglich gesichert (z. B. entlang von bestehenden Hecken und Gebüschen) bzw. neu entwickelt.

Innerhalb der Solarparkfläche wird entlang der Zaunanlage an allen geeigneten Abschnitten ein Blüh-/Altgrasstreifen mit einer Breite von mindestens 3 m entwickelt. In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt keine Mahd der Blühstreifen, in den Folgejahren werden die Blühstreifen alternierend gemäht (pro Jahr jeweils die Hälfte der Saumfläche, Mahd ab August unter vollständiger Entnahme des Mahdgutes). Die Erstanlage der Krautsäume erfolgt im Bereich von Ackerflächen durch dünne Einsaat mit geeigneten Saatmischungen aus regionaltypischen Pflanzenarten.

Auf den Blüh-/Altgrasstreifen erfolgt keine Düngung sowie kein Einsatz von Insektiziden oder Rodentiziden. Durch die Entwicklung von Saumstrukturen werden Insekten und Kleintiere bzw. der Aufwuchs von Sämereien gefördert, wovon wiederum eine Reihe von Vogelarten der nahen Umgebung profitiert.

In Ackerflächen werden unter den Modulreihen Altgrassäume von mind. 1m Breite entwickelt.

Abstandsflächen zum Wald nach LWaldG:

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand wird gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche mit Abstand von 30m zum Waldrand von einer Bebauung freigehalten. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn bei Errichtung von Modulen, Zäunen oder sonstigen Nebeneinrichtungen innerhalb der 30m - Abstandslinie seitens des Betreibers auf Schadensersatz bei Schäden durch Windwurf oder Waldbrand verzichtet wird.

Festlegungen zur Folgenutzung:

Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

5.9 Versorgungsleitungen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Um die bestehenden Leitungen wird ein Schutzstreifen definiert, der mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten ist.

Gashochdruckleitung / Ferngasleitung

Gashochdruckleitung / Ferngasleitung mit Begleitkabel der Open Grid Europe, (unterirdisch) mit Schutzstreifen 10m. Innerhalb des Schutzstreifen ist eine Überbauung mit Modulen oder Nebenanlagen unzulässig.
Die Hinweise aus Kap. 3.3 sind zu berücksichtigen.

Hochspannungsfreileitung

Hochspannungsfreileitung mit Maststandorten, Schutzstreifenbreite 30m. Ein Streifen von 10m (5m ab Leitungsachse) sowie einem Radius von 15m um Freileitungsmasten (gemessen ab Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
Die Hinweise aus Kap. 3.3 sind zu berücksichtigen.

5.10 Sonstige Hinweise

1. Bei Bekanntwerden von Altlastflächen bei zukünftigen Bauarbeiten ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Altlastverdächtige Flächen befinden sich nicht im Geltungsbereich.

2. Werden kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde bei zukünftigen Bauarbeiten entdeckt, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz bei der Landesdenkmalbehörde anzuzeigen. Es gilt diesbezüglich die Anzeigepflicht von Bodenfunden gem. § 12 Abs. 1 SDschG und das Veränderungsverbot § 12 Abs.2 SDschG.

3. Im Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel vor. Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, wird eine vorsorgliche Überprüfung vor Baubeginn empfohlen.

6 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB obliegt den Kommunen die Verpflichtungen, erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne ergeben sowie die Umsetzung und Zielerreichung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen.

Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Der Planungsträger nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden (§ 4c BauGB). Dazu unterrichten die Behörden die Kommune, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Für die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich (Entwicklungsmaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Minimierungsmaßnahmen) sowie hinsichtlich der Umsetzung der geplanten externen Ausgleichs-Maßnahmen zur Erhaltung der Population der betroffenen Arten sind regelmäßige Erfolgskontrollen durchzuführen. Ggf. sind notwendige Pflegemaßnahmen und/oder Nutzungen anzupassen, um den dauerhaften Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten.

Durch ein mehrjähriges Monitoring kann darüber hinaus überprüft werden, ob die Solarparkfläche nach Inbetriebnahme weiterhin als Brutgebiet der Feldlerche oder als Jagdgebiet des Rotmilans genutzt wird.

Bei einem nachweislichen Brutgeschehen der Feldlerche innerhalb der Solarparkfläche können in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für die Art umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen (s. u. A 01 CEF und A 02 CEF) anteilig, d.h. abhängig von der Anzahl der dort festgestellten Reviere, wieder entfallen. Das Nistgeschehen der Feldlerche und/oder das Jagdverhalten des Rotmilans innerhalb der Solarparkfläche ist dazu fachlich zu dokumentieren (Fotonachweis zu Nestfund, Bruterfolg).

7 Auswirkungen der Planung, Abwägung

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. abwägend behandelt. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.
Artenschutzrechtliche Belange sind von der Güterabwägung ausgenommen.

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im weiteren Umfeld sind nicht bekannt bzw. werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Vorhaben ist mit positiven Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Belange der Kommune, der Vorhabenträger und – über den Weg der wirtschaftlichen Beteiligung – für die bewirtschaftenden Landwirte verbunden. Indirekt führt die Stromerzeugung aus regenerativen und lokale Quellen zu einer wirtschaftlichen Stärkung auch auf Seite der lokalen Stromverbraucher. Negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Auswirkungen auf das Ortsbild auf angrenzende Gemeinden werden aufgrund fehlender nennenswerten Einsehbarkeit ausgeschlossen. Die mit dem Vorhaben einhergehende lokale Überformung des Landschaftsbildes wird aufgrund der abgelegenen Lage und der nur

lokalen Auswirkungen als nur mittel bedeutsam eingestuft. Eine Heckenpflanzung am Nordrand mit guter Einsehbarkeit in das Gelände mindert die Einsehbarkeit. Nach Rückbau der Anlage bei Betriebsende wird die Landschaft wieder vollständig wiederhergestellt.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden entsprechend den Empfehlungen der Umweltprüfung durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden oder vermindert sowie durch Kompensationsmaßnahmen, die als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen werden, kompensiert.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten bei Umsetzung der Maßnahmen nicht ein.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden dadurch vermindert, dass die Landbewirtschaftung im Agri-PV Teil in bisheriger Form weitergeführt werden kann. Dies wird u. a. durch einen Mindestabstand von 8 m zwischen den senkrechten Modulreihen gewährleistet. Nach Rückbau der Anlage bei Betriebsende werden die baulichen Anlagen (Zaunanlagen, Module, Nebenflächen wieder vollständig aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfernt.

Die Landwirtschaftskammer des Saarlandes erhebt Einwände bezüglich der Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft des Landesentwicklungsplanes Umwelt (LEPU) von 2004. Die Einwände werden mit folgender Begründung abgewogen:

> In dem vorliegenden Verfahren wurden CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und den Rotmilan als erforderlich angesehen. Die CEF-Maßnahme für die Feldlerche (A 02 CEF) konnte außerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft angelegt werden. Zu der Anmerkung der Landwirtschaftskammer bezüglich der Feldlerche, wird angemerkt, dass es korrekt ist, dass Feldlerchen in zahlreichen Ackerflächen vorkommen, sie jedoch nicht zwischen Modulreihen der Agri-PV brüten, wodurch ein Ausgleichsbedarf für den Habitatverlust entsteht, der wiederum durch eine Aufwertung von Feldlerchen-Habitaten kompensiert werden muss. Die CEF-Maßnahmen A 01 CEF mit einer rotmilangerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen liegen zum überwiegenden Teil innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, allerdings an deren unmittelbarem Außenrand. Eine Verlegung auf Grünlandflächen außerhalb des VL war mangels Verfügbarkeit nicht möglich. Die vorgesehenen Vorgaben zur Mahd sind mit Eigentümer und Bewirtschafter abgestimmt. Aufgrund der Gewährleistung

einer dauerhaften Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung, wird nicht von einem Zielkonflikt mit den Zielen des Vorranggebietes ausgegangen. Alternativflächen außerhalb des in der Stadt Lebach sehr großflächigen Vorranggebietes standen nicht zur Verfügung. Da ein Verzicht auf die Ausgleichsfläche zu einer Gefährdung des Gesamtprojektes aufgrund unzureichender artenschutzrechtliche Kompensation führen würde, wird der Einwand auch mit Hinweis auf das gem. § 2 EEG überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energien abgewägt. An dem Ausgleichskonzept wird festgehalten.
Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. B/2 und D/4 vom 01.09.2025 verwiesen, welches nachfolgend zitiert wird: " *Die Erzeugung von erneuerbarer Energie liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sie ist ein aktiver Beitrag gegen den Klimawandel. Durch die Doppelnutzung der Fläche werden betroffene landwirtschaftliche Betrieb sogar aktiv gestärkt, soweit Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen sind. Das Projekt befindet sich nicht in einem Vorranggebiet Landwirtschaft oder Landschaftschutzgebiet. Einem Zielabweichungsverfahren zu dem Vorranggebiet Freiraumgebiet im LEP aus 2004 wurde am 28.11.2023 positiv beschieden. Aus landwirtschaftlicher Sicht stimmen wir dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-Solarpark Rümmelbach“ im Stadtgebiet Lebach und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplans zu.“*

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Das Vorhaben dient der Förderung regenerativer Energien und ist somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz und ist somit im überwiegenden öffentlichen Interesse. Negative Auswirkungen sind auszuschließen.

Auswirkungen auf private Belange

Auswirkungen auf private Belange Dritter sind nicht bekannt.

Argumente gegen Rechtskraft des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Rechtskraft des Bebauungsplanes sprechen.